

ZUM DEKRET ÜBER DIE VEREINFACHUNG DER RUBRIKEN

vom 23. März 1955

Die römische liturgische Zeitschrift *Ephemerides liturgicae* veröffentlicht im 4. Heft dieses Jahrganges (1956) einen Artikel über das Echo, das die Veröffentlichung des Dekretes „Cum nostra“ über die Vereinfachung der Rubriken ausgelöst hat. Man kann feststellen, daß dieses Dekret allenthalben sowohl beim Klerus als auch in den liturgischen Zeitschriften freudige Aufnahme gefunden hat. Es sind seit der Veröffentlichung des Dekretes mancherlei Zweifel über die Anwendung der neuen Rubriken entstanden. Im folgenden wollen wir aus der obengenannten Zeitschrift sinngemäß die Antwort auf eine Anzahl dieser Dubia geben. Es sind vielfach Entscheidungen der zuständigen kirchlichen Autorität. Wie immer, wenn es sich um die Einführung von Neuerungen handelt, fehlt es auch auf diesem Gebiet nicht an Wünschen, die laut geworden sind. Auch auf diese wollen wir am Schluß hinweisen.

I. Einige praktische Anwendungen des Dekretes

Einzelne Bischöfe haben ihrem Klerus nicht nur den Wortlaut des Dekretes mitgeteilt, sondern auch praktische Verfügungen erlassen, wodurch im Geiste des Dekretes Änderungen vorgenommen wurden.

So schreibt z. B. der Bischof der Diözese St. Jérôme in der Provinz Quebec in Kanada in einem Brief vom 28. Februar 1956 folgendes: „Um dem Geiste des Dekretes der Hl. Ritenkongregation über die Vereinfachung der Rubriken gerecht zu werden und auch seiner Tendenz zu entsprechen, nämlich dem Temporale, besonders dem Sonntag, den Vorrang vor dem Sanctorale zu geben, werden wir in Zukunft nicht mehr von dem Indult Gebrauch machen, kraft dessen eine große Anzahl von Festen, besonders im September, auf den vorhergehenden oder folgenden Sonntag verlegt wurden. Wir werden in Zukunft die äußere Feier am Sonntag nur noch von folgenden Festen beibehalten: Fronleichnam, Herz-Jesu-Fest, Mariä Himmelfahrt und das Patroziniumsfest der Pfarre.“ Von 20 Festen, deren äußere Feier auf den Sonntag verlegt werden konnte, wurden nur vier behalten.

Eine andere praktische Anwendung des Dekretes betrifft die Beschränkung oder Aufhebung der vom Ordinarius vorgeschriebenen *Oratio imperata*, die von vielen Priestern gewünscht und sicher gerne aufgenommen wurde. Ganz im Sinne des Dekretes erließ der Bischof von Lüttich für seine Diözese eine derartige Verordnung. Die *Nouvelle Revue théologique* 77 (1955) 1088, gibt dazu folgenden Kommentar: „Mit Recht erachtet er es als einen größeren Beweis seiner Anhänglichkeit an den Hl. Stuhl, indem er im Geiste des neuen Dekretes die *Oratio imperata* für den Papst aufhob, die früher als Beweis der Treue an den Hl. Stuhl an allen Tagen gebetet wurde, an denen eine andere *Imperata* nicht vorgeschrieben war.“ Ähnliche Verordnungen sind auch in anderen Diözesen erlassen worden, die ohne Zweifel weise Anwendungen des Dekretes über die Vereinfachungen der Rubriken sind.

II. Beantwortung einiger Fragen

Die praktische Durchführung des Dekretes über die Vereinfachung der Rubriken hat mancherlei Fragen und Zweifel aufgeworfen. Jene, die eine besondere Bedeutung haben und die öfter geäußert werden, wollen wir hier kurz behandeln. Wir stützen uns bei der Beantwortung dieser

Fragen auf einige Entscheidungen der Hl. Ritenkongregation, besonders das Dekret „Romana“ vom 3. November 1955 und das Dekret „Baion.“ vom 17. Oktober 1955. Das erste beantwortet Fragen, die der Direktor der päpstlichen liturgischen Akademie an die Hl. Ritenkongregation gerichtet hatte, das zweite gibt Erklärungen auf Anfragen des Bischofs von Bayonne in Südfrankreich.

1. Tit. II, n. 2.

An den früheren Semiduplexfesten, die nun Simplexfeste geworden sind, werden die zwei ersten Lesungen aus der Scriptura occursrens genommen, die dritte Lesung ist die Lebensbeschreibung des Heiligen. Dazu nimmt man die kurze Lesung, die früher genommen wurde, wenn das Semiduplexfest nur kommemoriert wurde (Lectio IX contracta). Nun gibt es aber Feste, die keine eigene historische Lesung haben. Früher nahm man in diesen Fällen die Lesungen der zweiten Nocturn aus dem Commune Sanctorum. Von nun an werden an solchen simplifizierten Festen alle drei Lesungen aus der Scriptura occursrens genommen (cf. Baion. XIX).

2. Tit. II, n. 4.

In Frankreich durften nach einem Erlaß des Kardinals Caprara von 1804 am 2., 3. und 4. Adventssonntag die Eigenmessen des Kirchenpatrons gesungen werden. Dieses Privileg bleibt in Kraft, wie nach dem neuen Dekret vom 23. März 1955, Tit. II, n. 4 die Messe eines Duplexfestes 1. Klasse erlaubt ist, wenn dieses Fest auf einen Sonntag fällt.

3. Tit. II, n. 5.

„*Antiphonae interim non duplicantur.*“ Diese Regel ist nicht strikte zu interpretieren, besonders wenn es sich handelt um die Antiphonen zum Benedictus und Magnificat und die eigenen Antiphonen der Laudes und Vesper an den Dominicae majores. Sie können zweimal genommen werden, müssen aber nicht. (*Antiphonae duplicari possunt, sed non debent.*) Decretum Romana, II et Baion. I.

Da diese Norm wegen der Disposition im Brevier in erster Linie praktische Bedeutung hat, wird man sie auch auf jene Tage anwenden können, deren Rang zum Duplexritus erhöht wurde, wie z. B. die Tage innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie die Pfingstvigil.

4. Tit. II, n. 7.

Die Feste des Herrn, die auf einen Sonntag fallen.

a) Der Sinn der Worte des Dekretes ist derselbe wie der des Tit. IV, n. 2 Add. et Variat. Brev.: „*Festum novem lectionum Domini.*“ Es fallen also unter diese Rubrik auch die Feste des Herrn im weiteren Sinne, wie z. B. das Fest der Kirchweihe.

b) Ein solches Fest nimmt den Platz des Sonntags ein, d. h. es erhält alle Privilegien des Sonntags, auf den es fällt bezüglich der ersten Vesper (wenn es sich um ein Festum duplex major handelt, dem eigentlich eine erste Vesper nicht zukommt). Das wird authentisch erklärt im Dekret vom 2. Juni 1955, ad VI.

c) Ein solches, auf einen Sonntag fallendes Fest des Herrn, erhält vom Sonntag jedoch nicht das Privileg der Präfation von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, wenn es keine eigene Präfation hat. (Z. B. das Fest der Weihe der Basilika der hl. Petrus und Paulus am 18. November.) Auch das wurde authentisch erklärt im Dekret Baion. IX: „*In festo celebrando in dominica, adhibeatur praefatio Missae propria, si habetur, secus communis.*“

5. Tit. II, n. 12.

An den Tagen innerhalb der Osteroktav findet keinerlei Kommemoration statt. Ausgenommen ist nur die Kommemoration de Litaniis majoribus (Tit. III, n 2e), die immer an dem Tag einzulegen ist, an welchem die Markusprozession gehalten wird.

Aus dieser Erklärung folgt, daß die Rubrik des Missale über die Verlegung der Markusprozession in Kraft bleibt, wenn der 25. April auf Ostern fällt; ebenso die Rubrik über die Konventmesse nach der Prozession.

6. Tit. II, n. 13.

Die Oktav von Weihnachten wird gefeiert wie bisher (prout nunc). Der Sinn dieser Worte wird deutlich erklärt in den beiden obengenannten Dekreten Romana III und Baion. XII: Während der Oktav von Weihnachten werden diese Feste oder Tage der Universalkirche in derselben Weise gefeiert, wie es im römischen Missale und Brevier angegeben ist, mit Ausnahme der Vorschrift bezüglich der Dreizahl der Orationen, die immer beobachtet werden muß. (Excepto numero ternario orationum semper adhibendo.)

Demnach ist in der zweiten Weihnachtsmesse das Gedächtnis der hl. Anastasia, die Vesper wird nach der im Brevier angegebenen eigenen Form gebetet, die Feste des hl. Thomas und des hl. Silvester behalten ihre erste Vesper, obschon sie Feste duplicia minora sind. Fällt in die Zeit vom 25. bis 28. Dezember ein Sonntag, so wird dieser verschoben. An den Festen duplex 2. Klasse — das Fest der Beschneidung des Herrn nicht ausgenommen — werden bei den kleinen Horen die Sonntagspsalmen gebetet, zur Prim jedoch die Festtagspsalmen.

Die einzige Ausnahme, die eingeführt wurde, war die Abschaffung der Oration „pro diversitate temporum“.

7. Tit. II, n. 14, 15 et 17.

Bezüglich der Konvent- und Votivmessen in der Zeit vom 2. bis 5. und vom 7. bis 12. Jänner sowie vom Feste Christi Himmelfahrt bis zur Pfingstvigil ausschließlich, kann man folgende Übersicht geben:

a) Wird die Konventmesse gesungen, so kann man entweder das mit dem Tagesoffizium übereinstimmende Formular nehmen, oder die dem Ferialtag zugewiesene Votivmesse, oder, wenn im Offizium eine Kommemoration ist, die mit dieser Kommemoration übereinstimmende Messe.

b) Wird die Konventmesse gelesen, so muß sie entweder mit dem Tagesoffizium übereinstimmen, oder mit der Kommemoration, falls eine solche stattfindet.

c) Eine Requiem-Konventmesse, ob sie nun gesungen oder gelesen wird, ist immer verboten an den obgenannten Tagen.

d) Gelesene Votivmessen sind nicht gestattet.

e) Bezüglich der Votivmessen zu Ehren Christi des ewigen Hohenpriesters und jene zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu, die als feierliche Votivmessen am ersten Donnerstag und ersten Freitag jeden Monats erlaubt sind, ist zu bemerken, daß von nun an, statt der Votivmesse die Messe des Tagesoffiziums genommen werden muß, die alle Privilegien der genannten Votivmessen erhält.

Demnach wird vom 2. bis 7. Jänner die Messe vom Feste Circumcisio genommen, vom 7. bis 12. Jänner jene von Epiphanie und nach Christi Himmelfahrt jene von letzterem Feste.

8. Tit. II, n. 16.

Commemoratio Baptismatis D. N. J. C. Die Worte „**Officium et Missa dicuntur uti nunc sunt in octava Epiphaniae**“ werden von einigen Kommentatoren so ausgelegt, als ob das Offizium ganz als Festoffizium zu nehmen sei mit den Sonntagspsalmen, auch zu den kleinen Horen, so wie es früher am Oktavtag von Epiphanie gewesen ist. Auch behaupten sie, im Kanon der Messe sei das Gebet „Communicantes“ vom Feste der Erscheinung des Herrn zu nehmen.

Die Worte des Dekretes scheinen jedoch nur von den Texten zu handeln, die im Offizium und bei der Messe gebraucht werden; sie wollen jedoch nicht eine Ausnahme auf die durch das Dekret eingeführten allgemeinen Normen sein.

Auch die Meinung, das Gebet „Communicantes“ von Epiphanie sei beizubehalten, kann man nicht gut vertreten. Die Taufe Christi ist wohl eine Erscheinung des Herrn. Aber warum wird dann nicht ebenso am zweiten Sonntag nach Epiphanie dieses „Communicantes“ gebetet, wenn die dritte Erscheinung des Herrn bei der Hochzeit zu Kana gefeiert wird. Diese, ebenso wie die Erscheinung des Herrn bei der Taufe, wurde am Feste der Erscheinung des Herrn mitgefeiert.

9. Tit. II, n. 17.

Da das Dekret bestimmt, daß bezüglich der Pfingstvigil nichts zu ändern sei, behaupten einige, daß diese Vigil ihre erste Vesper beibehalte. Das widerspricht jedoch ohne Zweifel der allgemeinen Regel (Tit. IV, n. 11), nach welcher nur die Feste erster und zweiter Klasse sowie die Sonntage eine erste Vesper haben.

Auch der angeführte Grund, daß nämlich eine besondere Regelung den Vorrang habe vor einer allgemeinen Regel, ist nicht stichhaltig. Die Pfingstvigil hatte nämlich eine erste Vesper nicht als solche, sondern kraft der allgemeinen Regel, nach welcher jedes Offizium Ritus semiduplicis eine erste Vesper hatte.

10. Tit. III, n. 3.

Zu den Bestimmungen des Dekretes, die viele Fragen aufgeworfen haben, gehört ohne Zweifel jene über die Kommemorationen: „**Aliae commemorationes forte occurrentes ita admittuntur, ut numerum ternarium orationum non excedant.**“

a) Es scheint überflüssig zu sein, darauf hinzuweisen, daß unter den Begriff „commemorationes“ nicht nur jene Kommemorationen fallen, die auch im Offizium vorkommen, sondern im weiteren Sinne auch andere Orationen, die von den Rubriken vorgeschrieben sind, ohne daß sie eine Beziehung zum Offizium haben. Solche Orationen sind jene für den Papst am Jahrestag seiner Wahl und Krönung, die für den Bischof am Jahrestag seiner Wahl oder Weihe, ebenso die Oration de Sanctissimo, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist. Dazu gehören die vom Ordinarius vorgeschriebenen Orationes imperatae und jene Orationen, die der Priester an gewissen Tagen Ritus simplicis ex privata devotione in der stillen Messe beten kann. Es ist auch deutlich, daß alle diese Orationen mit den Kommemorationen, die niemals weggelassen werden dürfen, unter die Dreizahl der Orationen fallen.

(Fortsetzung)